



Beschluss Nr. 1 der 7. ordentlichen Präsidiumssitzung des SHFV am 04.12.2021

Antrag: Änderung Spielordnung Anhang e) Vorschriften über die Werbung und Wettbewerbslogos auf Spielkleidung § 1 Ziffer 3 und § 3 Ziffer 1 und 3

Antragsteller: Geschäftsführendes Präsidium des SHFV

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig folgende Ergänzungen im Anhang e) der SHFV-Spielordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Grundsätze zur Werbung auf Spielkleidung

1. Werbung auf der Spielkleidung ist gestattet.
2. Verstöße gegen die Vorschriften über die Werbung auf der Spielkleidung werden vom Schiedsrichter auf dem Spielbericht notiert und vom jeweiligen Spielausschuss geahndet.
3. Werbung auf der Trikotvorder- und Rückseite

Ein Verein kann für jede seiner Mannschaften ~~mehrere bis zu zwei eigene~~ Werbepartner (juristische oder natürliche Person) in jedem der von ihm bestrittenen offiziellen Wettbewerbe haben. Der jeweilige Werbepartner darf für höchstens zwei seiner Produkte bzw. mit zwei seiner Symbole werben. **In einem Spiel darf je Partner nur für ein Produkt bzw. ein Symbol geworben werden jeder Partner nur für ein Produkt bzw. ein Symbol werben geworben werden.**

§ 3 Mögliche Werbeflächen

1. Als Werbefläche dienen grundsätzlich die Vorder- und Rückseite sowie der linke Ärmel im Oberarmbereich des Trikots und der Hosenbereich.
3. Die Werbefläche der Trikotvorder- und rückseite und der Hose darf max. 200 qcm, die des Trikotärmels sowie des vorderen Hosenbeines jeweils 100 qcm nicht überschreiten. Ist die Werbefläche nicht umrandet, wird sie durch die engstmöglichen geraden Linien begrenzt, die um sie gezogen werden können.

Begründung:

Nicht nur die anhaltende Corona-Situation, sondern auch die Tatsache, dass die Situation für Amateurvereine vielerorts immer schwieriger wird, ausreichend Mittel für die Finanzierung des Trainings- und Spielbetriebes ihrer Mannschaften zu akquirieren macht eine weitere Öffnung dieses Paragraphen in Anlehnung an Antrag Nr. 10 zur 4. ordentlichen Präsidiumssitzung des SHFV vom 19.05.2021 notwendig. Nur über die Vereinsbeiträge der Mitglieder lässt sich der Betrieb nicht finanzieren. Deshalb kommt der Vermarktung von Werbeflächen eine enorm wichtige Bedeutung zu. Im Nachgang der 4. ordentlichen

Präsidiumssitzung sind erneut Vereine auf den Verband zugekommen und haben um diese Erweiterung gebeten. Da die Flächen grundsätzlich auch bereits nach dem letzten Antrag verwendet werden dürfen, macht es aus Sicht der AG Spielbetrieb des SHFV keinen optischen Unterschied, ob zwei oder mehrere Partner die Flächen nutzen. Für die Vereine ist es finanziell jedoch von erheblichem Vorteil.

Damit schafft der Verband zumindest die theoretischen Möglichkeiten, weitere Partner auf der Spielkleidung zu präsentieren. Weiterhin gilt: Wer aus ästhetischen Gründen gegen die Nutzung dieser Flächen ist, kann diese frei lassen. Die Entscheidung sollte diesbezüglich ganz bei den Vereinen liegen und nach deren individuellen (finanziellen) Notwendigkeiten getroffen werden.

Die Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.